

Satzung der Tierschutz-Stiftung Niederrhein

§ 1

- 1.) Die Stiftung führt den Namen Tierschutz-Stiftung Niederrhein.
- 2.) Der Sitz der Stiftung ist die Freie und Hansestadt Hamburg.
- 3.) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2

- 1.) Zweck dieser Stiftung ist die Förderung des Tierschutzes.
- 2.) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a.) Beschaffung und Weitergabe von Mitteln zugunsten von Tierschutzvereinen, die vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind, zur Verwirklichung ihrer gemeinnützigen Zwecke
 - b.) Ideelle und finanzielle Unterstützung von gemeinnützigen Tierschutzvereinen bei Erwerb, Bau und Unterhaltung von Tierheimen und Tierauffangstationen
 - c.) Personelle und materielle Unterstützung von gemeinnützigen Tierschutzvereinen bei Erwerb, Bau und Unterhaltung von Gnadenhöfen für alte, kranke, ausgesetzte und herrenlose Tiere
 - d.) Errichtung und Unterhaltung von Tierheimen, Tierauffangstationen und Gnadenhöfen für alte, kranke, ausgesetzte und herrenlose Tiere

§ 3

- 1.) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen.
- 5.) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO. Sie darf ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zur Verfügung stellen oder Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecken einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschaffen.
Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszweckes Zweckbetriebe unterhalten.
- 6.) Die Stiftung darf um Stifterdarlehen werben.

§ 4

- 1.) Das Vermögen der Stiftung besteht bei der Errichtung aus 25.000 Euro in bar. Es kann durch Zuwendungen der Stifterin oder Dritter erhöht werden, wenn diese das ausdrücklich bestimmen (Zustiftungen, Erbschaften und Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören).
- 2.) Das Stiftungsvermögen ist in seinem realen Wert ungeschmälert zu erhalten. Es ist gem. § 4 Abs. 2 des Hamburgischen Stiftungsgesetzes sicher und ertragbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist.
- 3.) Die Erträge des Stiftungsvermögens und Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht im Sinne von Absatz 1 das Vermögen erhöhen, sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- 4.) Rücklagen können im steuerrechtlich zulässigem Rahmen (§ 58 Nr. 6 und 7a AO) gebildet werden. Freie Rücklagen können ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zugeführt oder für die Erfüllung des Stiftungszweckes wieder aufgelöst werden. Darüber entscheidet der Vorstand jährlich.
- 5.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

- 1.) Einziges Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand. Er besteht aus 3 Personen und wird von der Stifterin oder ihrem Rechtsnachfolger (Frau Ulrike Plath, ersatzweise Herr Uwe Richard Mannes) jeweils für die Dauer von zwei Jahren berufen. Die Stifterin oder ihre Rechtsnachfolgerin können die Berufung auf den Vorstand übertragen. Wiederberufung ist auch mehrfach möglich. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstands fort.
- 2.) Die Mitglieder des Vorstands können vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Stifterin nur aus wichtigem Grund abberufen werden.
- 3.) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, beruft die Stifterin für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Vorstands um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen. Macht ein Vorstandsmitglied sich einer groben Pflichtverletzung schuldig, oder ist es nicht mehr in der Lage, seinen Aufgaben und Pflichten im Vorstand gerecht zu werden, kann das betreffende Vorstandsmitglied vom Restvorstand abgewählt werden. Das betreffende Vorstandsmitglied ist vorher anzuhören. Der Nachfolger wird nur für die restliche Amtszeit gewählt.
- 4.) Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsbefugt.
- 5.) Die Tätigkeit der Stiftungsvorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen; diese können auch pauschaliert werden.
- 6.) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen, sofern die Vermögenssituation der Stiftung dies zulässt.

- 7.) Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt, und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB. Eine entgeltliche Beschäftigung eines Geschäftsführers ist möglich, wenn die Vermögenssituation der Stiftung dies zulässt.

§ 6

- 1.) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine Stellvertretung.
- 2.) Der/die Vorsitzende, bei Verhinderung die Stellvertretung, beruft den Stiftungsvorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr ein. Die schriftliche Einladung muss den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin mit einer Tagesordnung zugehen.
- 3.) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- 4.) Der Stiftungsvorstand fasst, soweit nichts anderes geregelt ist, seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen oder anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist zulässig. Die Stifterin oder ihr Rechtsnachfolger (Frau Ulrike Plath, ersatzweise Herr Uwe Richard Mannes) als Mitglied des Vorstandes, kann nicht überstimmt werden. Der Vorstand kann einen Beschluss auch schriftlich fassen, wenn alle Mitglieder zu dieser Form der Beschlussfassung schriftlich ihre Zustimmung erteilen (Umlaufverfahren).
- 5.) Über die Sitzung ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Mitglied des Stiftungsvorstandes, das die Sitzung geleitet hat, und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Vorstands sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 7

- 1.) Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung und führt ihre Geschäfte. Dazu gehört insbesondere:
 - a.) die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks
 - b.) die Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel,
 - c.) die Aufstellung und Abnahme der Jahresabrechnung und Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung,
 - d.) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung mit mindestens zwei Mitgliedern. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende des Vorstands sein.

§ 8

- 1.) Änderungen des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung sind zulässig, wenn die

Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll ist.

- 2.) Satzungsänderungen, die den Zweck nicht berühren, sind im Übrigen möglich, wenn sie die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszweckes erleichtern.
- 3.) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen einer Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes.

§ 9

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den Tierschutzverein „Samtpfote“ Emmerich am Rhein e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat, die dem bisherigen Stiftungszweck gem. § 2 dieser Satzung möglichst nahe kommen sollen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10

Die Stiftung unterliegt der Aufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts.

Hamburg, den 29. Mai 2007

Kornelia Haase

Anerkannt am: 03.07.2007
Freie und Hansestadt Hamburg
Justizbehörde

